

VEREINS- GRÜNDUNG

SCHRITT FÜR SCHRITT ANLEITUNG -
VON DER IDEE BIS ZUR EINTRAGUNG IM
VEREINSREGISTER

HOUSE OF RESOURCES KÖLN

DER VEREIN

WAS IST EIN VEREIN?

Ein Verein ist eine Gruppe von Menschen, die für ein gemeinsames Ziel zusammen kommen. Zum Beispiel kann es einen Verein geben, der rassismuskritische Bildung fördert.

WAS IST EIN EINGETRAGENER VEREIN?

Ein eingetragener Verein (e.V.) ist ein Verein, der offiziell beim Amtsgericht angemeldet ist. Das bedeutet, der Verein ist rechtlich anerkannt.

WANN LOHNT ES SICH, EINEN VEREIN ZU GRÜNDEN?

Du arbeitest mit anderen regelmäßig zusammen an einem Thema, z.B. rassismuskritischer Bildung an Schulen. Ein Verein bietet rechtliche Sicherheit und kann Spenden und Förderungen annehmen, um die Projekte zu finanzieren.

DAS BRAUCHST DU, UM EINEN VEREIN ZU GRÜNDEN:



- Mindestens 7 Mitglieder, die das gleiche Ziel verfolgen
- eine Vereinssatzung
- einen Vorstand
- Gründungsversammlung und Gründungsprotokoll

DER VEREIN

WER IST DER VEREIN?

Der Verein besteht aus der **Mitgliederversammlung** und dem **Vorstand**. In der Satzung legt ihr fest, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht.



**MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG**



Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist verantwortlich für:

- (Ab-)Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Ausrichtung des Vereins
- Genehmigung des Jahresberichts und der Finanzen



VORSTAND

Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Aufgabe, den Verein im Alltag zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach außen, z.B. gegenüber Behörden
- führt die Vereinsgeschäfte, ist also z.B. für die Finanzen verantwortlich
- bereitet die Mitgliederversammlung vor
- setzt die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung um

Kurz gesagt: Die Mitgliederversammlung trifft die wichtigsten Entscheidungen und wählt den Vorstand. Der Vorstand führt den Verein im Alltag und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitglieder umgesetzt werden. Beide Organe arbeiten zusammen, um den Verein erfolgreich zu führen.

DIE SATZUNG

Eine Vereinssatzung ist ein wichtiges Dokument für einen Verein. Darin stehen die Regeln und Ziele des Vereins.

Die Satzung erklärt zum Beispiel:

- Wie heißt der Verein?
- Was macht der Verein?
- Wer kann im Verein mitmachen?
- Wie laufen die Wahlen im Verein ab? Also: Wie werden Entscheidungen im Verein getroffen?
- Wie wird der Vorstand gewählt?

Eine Satzung erklärt, wie der Verein funktioniert und was die Mitglieder machen dürfen und müssen. Die Satzung sagt, wie die Aufgaben im Verein gemacht werden. Die Vereinssatzung ist also wie eine **Gebrauchsanleitung**.

Du brauchst die Satzung für die Eintragung beim Amtsgericht. Sie zeigt dem Gericht, dass der Verein nach festen Regeln arbeitet und alles gut organisiert ist.

Du brauchst die Satzung auch für das Finanzamt. (HIER VERWEIS AUF SPÄTEREN ABSCHNITT?)

Eine Mustersatzung mit Erklärungen findest du hier: [LINK EINFÜGEN](#)



DIE SATZUNG

BESTANDTEILE EINER SATZUNG – WAS MUSS IN EINER SATZUNG STEHEN?

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur Ort, nicht Straße)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Regeln für Ein- & Austritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Regelungen zum Vorstand
- Regelungen zur Mitgliederversammlung



Schreibhilfen und Tipps zur Formulierung deiner Satzung findest du hier:



WICHTIG:

Nenne keine wirtschaftlichen Aktivitäten in der Satzung. Dazu gehört auch, dass ihr Spenden sammelt und weitergibt.

EINTRAGUNG DES VEREINS

Damit dein Verein offiziell ist, musst du ihn in das **Vereinsregister** eintragen. Dann bekommt dein Verein den Zusatz "eingetragener Verein" kurz "e.V.". Das zeigt, dass der Verein jetzt rechtlich anerkannt ist und nach bestimmten Regeln arbeitet.

Das Amtsgericht ist für das Vereinsregister zuständig.

Wenn ein Verein offiziell werden möchte, muss er sich beim Amtsgericht ins Vereinsregister eintragen lassen.

ABLAUF DER EINTRAGUNG:

Die Eintragung läuft über eine*n Notar*in. Du machst einen Termin bei der/dem Notar*in. Zu diesem Termin müssen alle Vorstandsmitglieder gehen. Du bringst die unterschriebene Satzung und das unterschriebene Gründungsprotokoll mit zu dem Termin.

Die/der Notar*in schickt alle Unterlagen an das Amtsgericht.

Das Amtsgericht prüft, ob alles in Ordnung ist, und trägt den Verein dann ins Vereinsregister ein. Erst danach darf der Verein den Namen "eingetragener Verein" (e.V.) benutzen.



VEREINSREGISTER:

Das Vereinsregister ist eine Liste von allen eingetragenen Vereinen (e.V.). Alle eingetragenen Vereine bekommen eine Vereinsregisternummer (VR-Nummer).



CHECKLISTE FÜR DEN TERMIN BEI DEM/DER NOTAR*IN

- unterschriebene Satzung
- unterschriebenes Gründungsprotokoll
- Vorstandsmitglieder und Ausweisdokumente

DER WEG ZUR EINTRAGUNG DES VEREINS

- 1 SATZUNG SCHREIBEN**
- 2 SATZUNG AN DAS FINANZAMT SCHICKEN**
- 3 GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG**
 - Gründungsprotokoll unterschreiben
 - Satzung von den Gründungsmitglieder unterschreiben
- 4 TERMIN MIT EINER* M NOTAR* IN VEREINBAREN**
- 5 NOTAR* IN SCHICKT UNTERLAGEN ZUM AMTSGERICHT**
- 6 AMTSGERICHT SCHICKT VEREINSREGISTER AUSZUG**
- 7 VEREINSREGISTER AUSZUG AN DAS FINANZAMT SCHICKEN**

DER VEREIN IST GEGRÜNDET – UND JETZT?

VEREINSKONTO ERÖFFNEN

Für ein Vereinskonto brauchst du:

- Vereinsregisterauszug
- Steuernummer des Vereins
- Freistellungsbescheid des Finanzamts (Bescheinigung der Gemeinnützigkeit)
- Ausweisdokument des Vorstands
- NEU: Transparenzregisterauszug



VEREINSREGISTERAUSZUG

Du kannst jederzeit kostenlos einen aktuellen Registerauszug online abrufen: Gemeinsames Registerportal

FÖRDERANTRÄGE STELLEN

Sobald der Verein offiziell gegründet ist und der Verein ein Bankkonto hat, kannst du Fördermittel für den Verein beantragen. Nützliche Seiten für die Fördermittelsuche sind zum Beispiel:

- <https://www.engagiert-in-nrw.de/foerderprogramme-und-foerderzugaenge>
- <https://stiftungssuche.de/>



NACHWEISPFlichten

1

Mindestens 1 Mal pro Jahr
Mitgliederversammlung
Wichtig: Protokoll schreiben

2

Steuererklärung im ersten
Jahr nach der Gründung.
Danach alle zwei Jahre.



Dokumente, die wir noch brauchen im Rahmen Vereinsgründung:

- Erklärung für den Onlineauszug des Handelsregisters (Screenshots & Step-by-Step) – Erfahrungswert ist, dass trotz Bekanntheit der Website es nicht verstanden ist, weil die Website sehr unzugänglich ist

Oder:

Auf dem Registerportal der Länder findet ihr die „Normale Suche“. Dort ist ein Feld, in das ihr den Namen eurer Organisation und ihren Sitz einträgt. Achtet auf Vollständigkeit des Namens und die korrekte Schreibweise. Nachdem ihr auf „Suchen“ geklickt habt, wird eure Organisation angezeigt. Drückt ihr jetzt auf „AD“ könnt ihr das Dokument herunterladen – Fertig!

- Erklärung Transparenzregister:

Das Transparenzregister gibt es in Deutschland seit dem 27. Juni 2017. Es wurde eingeführt, um gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerflucht vorzugehen. Im Transparenzregister werden wichtige Informationen über die Personen gespeichert, die eine Firma oder Organisation besitzen oder leiten. Diese Personen nennt man „wirtschaftlich Berechtigte“.

Vereine müssen normalerweise keine zusätzlichen Informationen ins Transparenzregister eintragen, da die Daten der Verantwortlichen schon im Vereinsregister stehen (der Vorstand eines Vereins ist dort meistens eingetragen, deshalb braucht man diese Informationen nicht nochmal an das Transparenzregister weitergeben).

Es gibt aber Ausnahmen: Wenn ein Vereinsmitglied mehr als 25 Prozent der Stimmrechte hat, wenn jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsbürgerschaft hat oder noch einen weiteren Wohnsitz außerhalb von Deutschland hat, müssen diese Informationen eingetragen werden. Die Eintragung ins Transparenzregister kann online über die Webseite www.transparenzregister.de erfolgen, nachdem man sich dort registriert und eine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat.

-

BANKKONTEN FÜR VEREINE

Du möchtest für deinen Verein ein Bankkonto eröffnen? Wichtig ist, dass du ein Geschäftskonto für deinen Verein eröffnest. Hier sind einige Banken, bei denen das möglich ist:

GLS BANK

Die GLS-Bank ist eine Bank mit einem sozial-ökologischen Fokus. Sie bietet Konten speziell für gemeinnützige Vereine.



Kontoführungs-
gebühren: 60€/ Jahr

Girokarte: kostenlos

Mehr Informationen: [Konto für Gemeinnützige](#)

ETHIKBANK

Die EthikBank ist eine ethisch-ökologische Direktbank. Sie bietet Konten speziell für gemeinnützige Organisationen



Kontoführungs-
gebühren: 120€/ Jahr

Girokarte: 15€/Jahr

Mehr Informationen: [Geschäftskonto mit Förderkondition](#)

BANK 3



Kontoführungs-
gebühren: €/ Jahr

Girokarte: €/Jahr

Mehr Informationen:

BANK 3



Kontoführungs-
gebühren: €/ Jahr

Girokarte: €/Jahr

Mehr Informationen:

VEREINSSATZUNG



Im folgenden Abschnitt findest du den Text einer Satzung mit Erklärungen und Tipps.

Eine **Mustersatzung** zum anpassen findest du hier: [LINK EINFÜGEN](#)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen **Name des Vereins**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt **Köln**. Der Verein wurde am **xx.xx.xxxx (Datum der Gründungsversammlung)** errichtet.

§1 Nr.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



DER NAME DES VEREINS

- kurz und prägnant
- noch nicht vergeben
- muss nicht unbedingt etwas über das Thema des Vereins aussagen

EMPFEHLUNG: Keine Namen nutzen, die die Zielgruppe stark einschränken



SITZ DES VEREINS

In der Satzung sollte nur die Stadt als Vereinssitz stehen – nicht die genaue Straße. Dann musst du die Satzung bei einem Umzug in eine andere Straße nicht ändern.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d.Abschnitts "Steuerbegünstigte"

§2 Nr.1 Zweck des Vereins ist:



Der Zweck des Vereins beschreibt was du mit deinem Verein machst. **Was fördert ihr?**

Dafür gibt es eine Liste von gemeinnützigen Zwecken in der **§52 Abgabenordnung**.



Von diesen Punkten suchst du dir die passenden für deinen Verein aus.



Übernimm die **Formulierungen**. Dann weiß das Finanzamt, worum es geht.

§2 Nr.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...



Dieser Abschnitt der Satzung zeigt die Umsetzung des Zwecks des Vereins. Er beschreibt die Aufgaben des Vereins. Der Text erklärt die **Umsetzung der gemeinnützigen Ziele aus §2 Nr.1**.

Für jeden Punkt bei §2 Nr.1 geschrieben hast, schreibst du hier einen Punkt, wie der Verein das umsetzen wird.

BEISPIEL

Bei §2 Nr.1 hast du als Zweck deines Vereins geschrieben: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,...

Bei §2 Nr.2 schreibst du dann zum Beispiel: Die Unterstützung von Jugendlichen sowie Jugendlichen mit afrikanischer und anderer internationaler Geschichte durch gezielte Beratung zur Stärkung ihrer Teilhabe und Förderung ihrer Rechte, insbesondere durch Sprachförderung und Angebote zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Teilhabe- und Empowerment-Arbeit.

§2 Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

 Ehrenamtliche können ihre Ausgaben zurückbekommen. Dazu müssen sie **Quittungen** oder **Belege** zeigen. Beispiele sind Kosten für Fahrten, Material oder Essen.

§2 Nr.7 Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

 Dieser Punkt ist wichtig, sobald der Verein Projektgelder hat. Dann kann der Vorstand für Projekte eingestellt werden. Und bekommt eine **Bezahlung für die Projektarbeit**.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** und **juristische** Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.



NATÜRLICHE PERSONEN

Eine natürliche Person ist ein Mensch.



JURISTISCHE PERSONEN

Eine juristische Person ist eine Organisation oder eine Firma. Also z.B. ein Verein

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden **Beiträge in Höhe von 1€** erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Schreib einen Mitgliedsbeitrag in die Satzung. Das ist wichtig für den Schutz der Mitglieder bei Haftung.

§6 ORGANE DES VEREINS

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus **drei Vorsitzenden**.

- 1 Wie viele Personen soll der Vereinsvorstand haben? Es können auch mehr oder weniger als 3 Personen sein.
- 2 Die klassische Formulierung zur Aufteilung des Vorstandes ist:
 - Vorstandsvorsitzende
 - stellvertretender Vorsitzende
 - KassenwärtinMit der Formulierung "Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden" ist die Arbeit flexibler. Die Aufgaben können untereinander getauscht werden.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n **Geschäftsführer/in** mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen und Mitarbeiter/innen für den Verein einzustellen.

Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.



Der Verein kann durch **EINE** Person des Vorstandes vertreten werden. Das heißt z.B. bei der Bank reicht eine Person für die Unterschrift aus.

Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet er aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.

Die Vereinigung zwei Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

§ 8 AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **fünf Jahren**, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.



Die Dauer kann frei gewählt werden.

Empfehlung: 4-5 Jahre, um Strukturen gut aufbauen zu können.

§9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet einer der zwei Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von dem Vorstand oder Leiter der Versammlung geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

§15 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Auflösung des Vereins bedeutet: Der Verein existiert nicht mehr. Die Mitglieder entscheiden, den Verein zu schließen. Alle Aktivitäten hören auf. Das Geld des Vereins wird weitergegeben. Der nächste Absatz sagt (§15 Nr.2) sagt, wohin das Geld geht. Du musst dich für eine Option entscheiden.

§15 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

a) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (z.B. Integrationshaus e.V. oder Migrafrica gGmbH)

ODER

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) errichtet und verabschiedet.

SATZUNGSZWECKE

Gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung §52

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;



SATZUNGSZWECKE

Gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung §52

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.